

10.04.2006

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 580  
der Abgeordneten Monika Düker GRÜNE  
Drucksache 14/1413

### **Werden die Abschiebehaftrichtlinien der Landesregierung durch die Ausländerbehörden und Justiz ignoriert?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 580 vom 22. Februar 2006:

Seit dem 17. Juli 2002 gelten in NRW Abschiebehaftrichtlinien, die eine Vermeidung von Abschiebehaft insbesondere für allein erziehende Frauen, Schwangere und Minderjährige zum Ziel haben. Danach ist bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren grundsätzlich von Abschiebehaft abzusehen. Bei unter 18-jährigen muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass kein Mittel zur Vermeidung von Abschiebehaft, wie beispielsweise die Unterbringung in Jugendeinrichtungen oder Meldeauflagen zur Anwendung kommen kann.

Angesichts dieser klaren Vorgaben irritieren die Zahlen der Statistik des Bundesinnenministeriums vom 30. Mai 2005 zur Abschiebehaft von Minderjährigen. Danach waren in NRW 2002 insgesamt 81 Minderjährige mit durchschnittlich 59,7 Tagen Haftdauer in Abschiebehaft, 2003 waren es 85 Minderjährige mit durchschnittlich 51,3 Hafttagen und 2004 wiederum 66 Minderjährige mit durchschnittlich 42,2 Hafttagen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Unterbringung von Minderjährigen in Abschiebehaft nicht dem Kindeswohl entspricht?
2. Haben die Ausländerbehörden aktenkundige Nachweise darüber geführt, dass bei den inhaftierten Minderjährigen keine anderen Mittel zur Vermeidung von Abschiebehaft zur Verfügung standen?
3. In der Statistik des BMI wurden für NRW Minderjährige "ohne Angabe" aufgeführt. Befanden sich darunter - entgegen den Vorschriften der Abschiebehaftrichtlinien - auch unter 16-jährige?

Datum des Originals: 07.04.2006/Ausgegeben: 12.04.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

4. Welche Gründe wurden für Haftverlängerungsanträge (über 6 Wochen hinaus) angegeben?
5. Wie gedenkt die Landesregierung angesichts der statistischen Erkenntnisse die offensichtlichen Defizite beim Vollzug der Richtlinien durch Ausländerbehörden und Haftrichter zu beheben?

**Antwort des Innenministers** vom 7. April 2006 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Justizministerin und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

#### **Zur Frage 1**

Nach Auffassung der Landesregierung steht das Kindeswohl einer Unterbringung von Minderjährigen in Abschiebungshaft nicht grundsätzlich entgegen.

Jugendliche Gefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Büren in einer besonderen Jugendabteilung untergebracht, in der speziell geschulte Bedienstete zur Betreuung eingesetzt sind. Es steht ein umfangreiches Angebot zur Freizeitbeschäftigung wie Malen, Basteln, Computerkurs oder Spielen mit einer Playstation zur Verfügung, das auf die besonderen Wünsche und Veranlagungen der jungen Gefangenen zugeschnitten ist.

Eine besondere Jugendabteilung gibt es im Hafthaus Neuss für Frauen zwar nicht; dies ist mit Blick auf eine durchschnittliche Belegung von gleichzeitig maximal zwei Jugendlichen auch nicht erforderlich. Gleichwohl wird den jugendlichen Gefangenen besondere Aufmerksamkeit und Betreuung gewidmet.

#### **Zur Frage 2**

Ja.

Eine aktuelle Umfrage hat bestätigt, dass die Ausländerbehörden in Abstimmung mit dem Jugendamt nur dann Abschiebungshaft für Minderjährige beantragen, wenn ein milderes Mittel nicht in Frage kommt, und dies auch aktenkundig dokumentieren.

#### **Zur Frage 3**

Nein.

Die Aussage „ohne Angabe“ in der Statistik für die Jahre 2002 bis 2004 resultiert aus der Tatsache, dass in dem zum 31.1.2005 geschlossenen Hafthaus Moers das Alter der jugendlichen Inhaftierten nicht aufgeschlüsselt erfasst wurde. Es handelte sich aber ausnahmslos um 16- bzw. 17-Jährige.

Im Jahr 2005 gab es allerdings einen Fall, in dem aus singulären Ausnahmegründen ein 15-Jähriger kurz vor Vollendung des 16. Lebensjahres – und dann auch nur für zwei Nächte – in der JVA Büren untergebracht werden musste. Dies erfolgte nicht „entgegen den Vorschriften der Richtlinien“, sondern mit Einverständnis des Innenministeriums entsprechend den Richtlinien, die in Nr. 2.2.2 vorsehen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen sind. Der Begriff „grundsätzlich“ lässt gerade besondere Ausnahmen zu.

#### **Zur Frage 4**

Gründe für Haftverlängerungsanträge über sechs Wochen hinaus sind immer nur dann erforderlich geworden, wenn die Passersatzausstellung durch die Auslandsvertretungen des Herkunftsstaates trotz aller Bemühungen der Ausländerbehörde noch nicht erfolgt war und deswegen der Flug noch nicht stattfinden konnte.

### **Zur Frage 5**

Es gibt keine offensichtlichen Defizite beim Vollzug der Richtlinien durch die Ausländerbehörden. Insofern besteht auch kein Handlungsbedarf für die Landesregierung.

Nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.